

Bericht an den Landrat

Bericht der: Sicherheitskommission

vom: 5. Juli 2017

Zur Vorlage Nr.: [2017-079](#)

Titel: **Formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16»**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2017/079

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Betreffend die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16»

vom 5. Juli 2017

1. Ausgangslage

Mit der formulierten Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» soll die Alterslimite für die Ausübung von Teilen der politischen Rechte auf Kantons- und Gemeindeebene von heute 18 Jahre neu auf 16 Jahre gesenkt werden. So könnten sich künftig auch die 16- und 17-jährigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger an den demokratischen Entscheidungen von Kanton und Gemeinden beteiligen. Sie sollen allerdings neben dem kantonalen und kommunalen Stimmrecht bei Sachvorlagen nur das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht erhalten. Diese Änderung der demokratischen Mitbestimmungsrechte soll über eine Änderung der Kantonsverfassung¹ und andererseits über eine Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte² geschehen.

Die von den JungsozialistInnen Baselland und dem Jungen Grünen Bündnis Nordwest lancierte Verfassungsinitiative wurde am 5. Juli 2016 mit 1671 gültigen Unterschriften bei der Landeskanzlei eingereicht. Am 12. Januar 2017 erklärte der Landrat die Verfassungsinitiative auf Antrag des Regierungsrats als rechtsgültig (Vorlage [2016/400](#)).

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat aus verschiedenen Gründen (u.a. Einheit der Bürgerrechte, frühere ablehnende Entscheide von Volk und/oder Parlament), die Verfassungsinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Initiative weist eine enge Verbindung zur Volksinitiative «Stimmrecht für Niedergelassene» (Vorlage 2017/078) auf, was sich im gemeinsamen Titel «Demokratie-Initiativen» zeigt – aber auch in den Querverbindungen im Gesetzeswortlaut für den Fall, dass die jeweils andere Initiative (auch) angenommen wird. – Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 23. Februar 2017 an die JSK überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage am 22. Mai und am 12. Juni 2017 behandelt, dies im Beisein von Sicherheitsdirektor Isaac Reber und Stephan Mathis, Generalsekretär SID. Peter Guggisberg, Leiter Rechtsetzung SID, hat die Vorlage vorgestellt. Die Kommission hat zudem Balint Csontos und Nils Jocher als Vertreter des Initiativkomitees angehört, welche über die historische Entwicklung der Demokratie und die Situation in andern Kantonen und Ländern referierten.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

¹ SGS 100

² SGS 120

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat die beiden Initiativen «Stimmrecht mit 16» und «Stimmrecht für Niedergelassene» de facto gemeinsam beraten. Eine trennscharfe Berichterstattung ist deshalb nur beschränkt möglich, auch wenn zu den zwei Initiativen jeweils ein eigener Kommissionsbericht vorgelegt wird (weil gesondert über die Initiativen abgestimmt wird). – Das Stimmrecht mit 16 Jahren wurde insgesamt skeptischer aufgenommen als ein Stimmrecht für Niedergelassene. Ein Stimmrecht für Minderjährige, wie die Initiative es fordert, wurde nicht zuletzt deshalb kritisiert, weil für junge Menschen in rechtlicher Hinsicht zumeist andere Massstäbe angelegt werden als für volljährige Personen. Wie auch bei der Initiative, welchen Menschen mit C-Niederlassung das Stimmrecht einräumen wollte, wurde zudem bemängelt, dass die Balance von Rechten und Pflichten nicht gegeben sei. Die Befürworter betonten, dass die angesprochenen Jugendlichen sehr wohl ein Interesse an politischen Fragen hätten und in der Regel die nötige Reife zeigten (was man an Schulveranstaltungen zu politischen Fragen sehen könne); sie attestierten aber auch, dass die Entkoppelung des Stimmrechts von der Mündigkeit einen Schwachpunkt der Initiative darstelle. Man solle den Jungen, so wurde andererseits gesagt, Raum für ihre Entwicklung lassen und ihnen keine zusätzlichen Anforderungen «aufpfropfen».

Im Sinne eines Zwischenentscheids beschloss die Kommission mit 6:5 Stimmen ohne Enthaltungen, für beide Initiativen prüfungshalber Gegenvorschläge in Auftrag zu geben, welche es den Gemeinden ermöglichen sollen, über eine Änderung der Gemeindeordnung das Stimmrecht für Minderjährige respektive Ausländer vorzusehen. Als Beispiel wurde die baselstädtische Verfassung angeführt, welche in § 40 Absatz 2 festlegt, dass «die Einwohnergemeinden das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen können». Die Verwaltung wurde konkret beauftragt, Varianten auszuarbeiten, welche den Gemeinden a) in dieser Frage a) alle Freiheiten lassen respektive b) im Sinne der Initiativen formuliert sind.

Die Würdigung der Gegenvorschläge fiel kontrovers aus. So wurde einerseits gesagt, dass die Gemeinden in dieser Fragen sehr wohl eigenständige Lösungen nach ihrem Gusto treffen könnten (analog zur Regelung im jüngst [vom Landrat revidierten Gemeindegesetz](#), wonach in der Gemeinde arbeitende Lehrerinnen und Lehrer nicht in die Gemeindebehörden wählbar sind, die Gemeinden aber Ausnahmen vorsehen können). Die Gemeindeautonomie sei hochzuhalten – und der Weg über die Änderung der Gemeindeordnung stelle eine hohe Hürde dar, garantiere aber gleichzeitig einen Entscheid der volljährigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger in dieser Frage. Diesen Überlegungen wurde entgegen gehalten, dass Gegenvorschläge die Abstimmung zu zwei Initiativen, welche die gleichen Bestimmungen betreffen, sehr kompliziert machen könnten (was passiert, wenn die Initiative A *und* der Gegenvorschlag B angenommen werden – womit der neue KV-Text gemäss Initiative gleich wieder abgeändert würde?). Das Anliegen müsse – wenn schon – mit einer separaten Vorlage angegangen werden.

Insgesamt blieb die Argumentation ausschlaggebend, dass das Stimm- und Wahlrecht an die Mündigkeit respektive das Schweizer Bürgerrecht gekoppelt bleiben müsse.

Die Kommission beschloss schliesslich mit 7:6 Stimmen, keiner der beiden Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen. Die Initiative «Stimmrecht mit 16» selber wurde mit 8:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, wie folgt zu beschliessen:

- ://:
1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» wird abgelehnt.
 2. Im Rahmen der Volksabstimmung wird den Stimmberechtigten empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» abzulehnen.

5. Juli 2017 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss (Entwurf)

**Landratsbeschluss
über die Volksinitiative «Stimmrecht 16»**

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» wird abgelehnt.
2. Im Rahmen der Volksabstimmung wird den Stimmberechtigten empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» abzulehnen.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Die Präsident/in:

Der Landschreiber: